

BERICHT UND ANTRAG NR. 1321

an den Einwohnerrat von Horw

Ortsplanung Teilrevision 2004

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Wir unterbreiteten Ihnen am 16. Dezember 2004 mit Bericht und Antrag Nr. 1302 die Teilrevision zur Ortsplanung zur 1. Lesung. Sie verabschiedeten die Teilrevision an Ihrer Sitzung vom 20. Januar 2005 für die öffentliche Auflage. Die Anregungen aus der Beratung des Planungsberichts (Protokoll 276) wurden berücksichtigt. Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung unterliegt die Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. a Bst. d, zwingend der Volksabstimmung. Gemäss § 17 Abs. 6 Planungs- und Baugesetz genehmigt der Regierungsrat die Zonenpläne und die Bau- und Zonenreglemente.

2. Umfang der Teilrevision

Die Teilrevision umfasst folgende Teilgebiete:

a) Zonenplan

Plan 1: Kleinwil
Plan 2: Dormen
Plan 3: Felmis
Plan 4: Rigiblick
Plan 5: Hasefahrt
Plan 6: Spissen
Plan 8: St. Niklausen
Plan 9: Seeblick

b) Bau- und Zonenreglement (BZR)

Art. 38: Begrünung, Reklame-, Antennen- und Sonnenenergieanlagen
Art. 39a: Baumaterialien

Die Begründungen zu den einzelnen Zonen und Bestimmungen sind im Bericht und Antrag Nr. 1302 im Detail aufgeführt.

3. Öffentliche Auflage und Einspracheerledigung

Die Teiländerungen wurden vom 28. Februar bis 29. März 2005 öffentlich aufgelegt.

Es wurden folgende Einsprachen und Anregungen eingereicht:

a) Einsprache Hans Heer, St. Niklausen

Die Einsprache richtete sich gegen die Uferzone gemäss Plan 8. Aufgrund der Einspracheverhandlungen wurde die Uferzone reduziert und der veränderte Plan den Anstösserinnen und Anstössern nochmals bekannt gemacht (2. Auflage). Gegen die Zonenänderung wurde keine weitere Einsprache eingereicht. Die Einsprache von Hans Heer ist damit gütlich erledigt.

b) Einsprache Plakanda AWI AG, 6330 Cham

Die Einsprache richtet sich gegen Art. 38, Abs. 3 BZR (Reklameanlagen).

Antrag der Einsprecherin

Auf den vorgesehenen neuen Art. 38 Abs. 3 BZR sei vollumfänglich und ersatzlos zu verzichten.

Begründung des Antrages

Die Bestimmung sei überflüssig, weil das Anliegen bereits in Art. 15 Abs. 1 lit. b RVO und § 140 PBG geregelt sei. Die Zuständigkeit, dass der Gemeinderat Richtlinien erlassen könne, komme einem Blankoscheck gleich und es fehle die gesetzliche Grundlage für eine solche Delegation. Es werden die Meinungsäusserungs- und Wirtschaftlichkeit sowie die Eigentumsgarantie verletzt.

Verhandlung

Wir führten am 29. April 2005 mit der Einsprecherin eine Verhandlung. Aufgrund der Verhandlungen wurde vereinbart, der Einsprecherin einen Entwurf der Richtlinien zuzustellen. Diese Richtlinien sollten keine Verschärfung der bisherigen Praxis, sondern eine Präzisierung darstellen, Orts- und Landschaftsschutz sowie die Verkehrssicherheit stehen dabei im Vordergrund.

Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Die Reklamerichtlinien können erst im Verlauf des Jahres 2006 gemäss beiliegendem Vorgehensvorschlag ausgearbeitet werden. Der Einsprecherin konnte daher auch noch kein Entwurf zugestellt werden. Gemäss dem zu Ihrer Orientierung beigelegten Vorgehensvorschlag wird der Richtlinienentwurf im Herbst 2006 in Vernehmlassung gegeben. Auch die Einsprecherin wird dann Gelegenheit erhalten, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Die auszuarbeitende Richtlinie wird nicht Gesetzescharakter sondern wegleitende Wirkung erhalten. Trotzdem ist es richtig, im Bau- und Zonenreglement auf diese Richtlinie hinzuweisen.

Wir beantragen Ihnen, die Einsprache Plakanda AWI AG, Cham, abzuweisen.

c) Weitere Eingaben

Im Weiteren wurden drei Eingaben eingereicht, die nicht als Einsprachen gewertet werden konnten. Der Gemeinderat hat diese Eingaben schriftlich beantwortet. Sie sind damit erledigt.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen

- den Antrag der Einsprecherin Plakanda AWI AG abzuweisen.
- die Änderungen im Zonenplan gemäss den Plänen 1 - 6 sowie 8 - 9 zu beschliessen.
- die Änderungen im Bau- und Zonenreglement, Art. 38 und 39 a, zu beschliessen.
- den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Einsprache abzuweisen und den Änderungen des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglements zuzustimmen.

6048 Horw, 22. Dezember 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber
i.V.

Susanne Heer

Daniel Hunn

Beilagen:

- Teiländerungen im Bau- und Zonenreglement
- Plan Standorte der Teilzonenpläne
- Plan 1: Kleinwil
- Plan 2: Dormen
- Plan 3: Felmis
- Plan 4: Rigiblick
- Plan 5: Hasefahrt
- Plan 6: Spissen
- Plan 8: St. Niklausen
- Plan 9: Seeblick
- Richtlinie Reklameanlagen, Vorgehensvorschlag

DER EINWOHNERRAT VON HORW

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1321 des Gemeinderates vom 22. Dezember 2005
- gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

beschliesst:

1. Der Antrag der Einsprecherin Plakanda AWI AG wird abgewiesen.
2. Die Änderungen im Zonenplan gemäss den Plänen 1 - 6 sowie 9 werden beschlossen.
3. Die Änderungen im Bau- und Zonenreglement, Art. 38 und 39 a, werden beschlossen.
4. Der Beschluss Ziff. 1 bis 3 unterliegt gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum der Stimmberechtigten.
5. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Einsprache abzuweisen und die Änderungen des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglements zu beschliessen.

6048 Horw, 26. Januar 2006

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Heinz Sigrist

Daniel Hunn

Publiziert am

Gemeinde Horw

Teiländerungen im Bau- und Zonenreglement

Öffentliche Auflage vom 28. Februar 2005 bis 29. März 2005

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Der Präsident:

Der Schreiber:

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Entscheid

Nr.

vom

.....

Datum

.....

Unterschrift

Hinweis

Die Änderungen sind **fett** gedruckt.

V. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 38 Begrünung, **Reklame-**, Antennen- und Sonnenergieanlagen

- 1 Der Gemeinderat kann in der Baubewilligung Bepflanzungen zur Durchgrünung des Siedlungsbereichs verlangen. **Bei der Umgebungsgestaltung sind mehrheitlich einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.**

- 2 Antennenanlage, Sonnenkollektoranlagen und Solarzellen sind dem Gebäude anzupassen oder in Bodennähe zu installieren. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

- 3 **Das Erstellen von Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, ist nicht gestattet. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien.**

VII. Schutz der Gesundheit

Art. 39a Baumaterialien

Die grossflächige Verwendung von gesundheits- oder umweltschädlichen Materialien ist nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass kein anderer umweltfreundlicherer Ersatzbaustoff verwendet werden kann.

Zonenplan Teilrevision Plan 1: Kleinwil

1:1000

Öffentliche Auflage vom 28. Februar - 29. März 2005

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Der Präsident:

Der Schreiber:

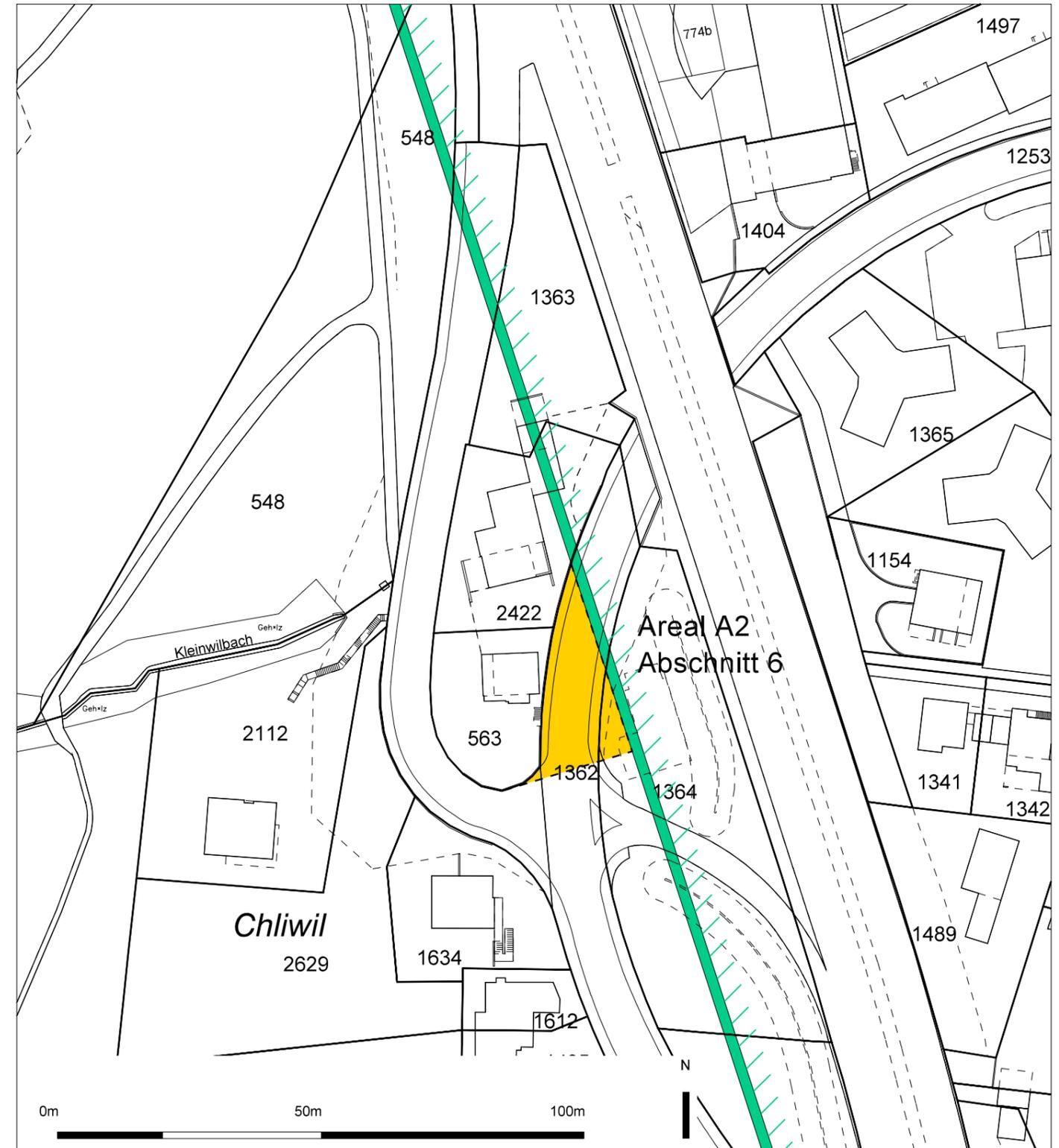
Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

Datum

Unterschrift



Planteam S AG - Entwicklungs- und Raumplanung - Bahnhofstrasse 19a - Postfach - 6203 Sempach-Station
Telefon 041 469 44 44 - Fax 041 469 44 45 - sempach@planteam.ch - www.planteam.ch



Umzonung von der Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF
in die 2-geschossige Wohnzone locker W2I



Orientierender Planinhalt

Grenze der unterirdischen A2 (Grenze der Bebaubarkeit der
Parz. 1362/1364)

Zonenplan Teilrevision Plan 2: Dormen

1:1000

Öffentliche Auflage vom 28. Februar - 29. März 2005

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

Datum

Unterschrift



 Flächengleiche Umzonung von 2-geschossiger Wohnzone
locker W2I in Grünzone Nr.52

Gemeinde Horw

Zonenplan Teilrevision Plan 3: Felmis

1:1000

Öffentliche Auflage vom 28. Februar - 29. März 2005

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

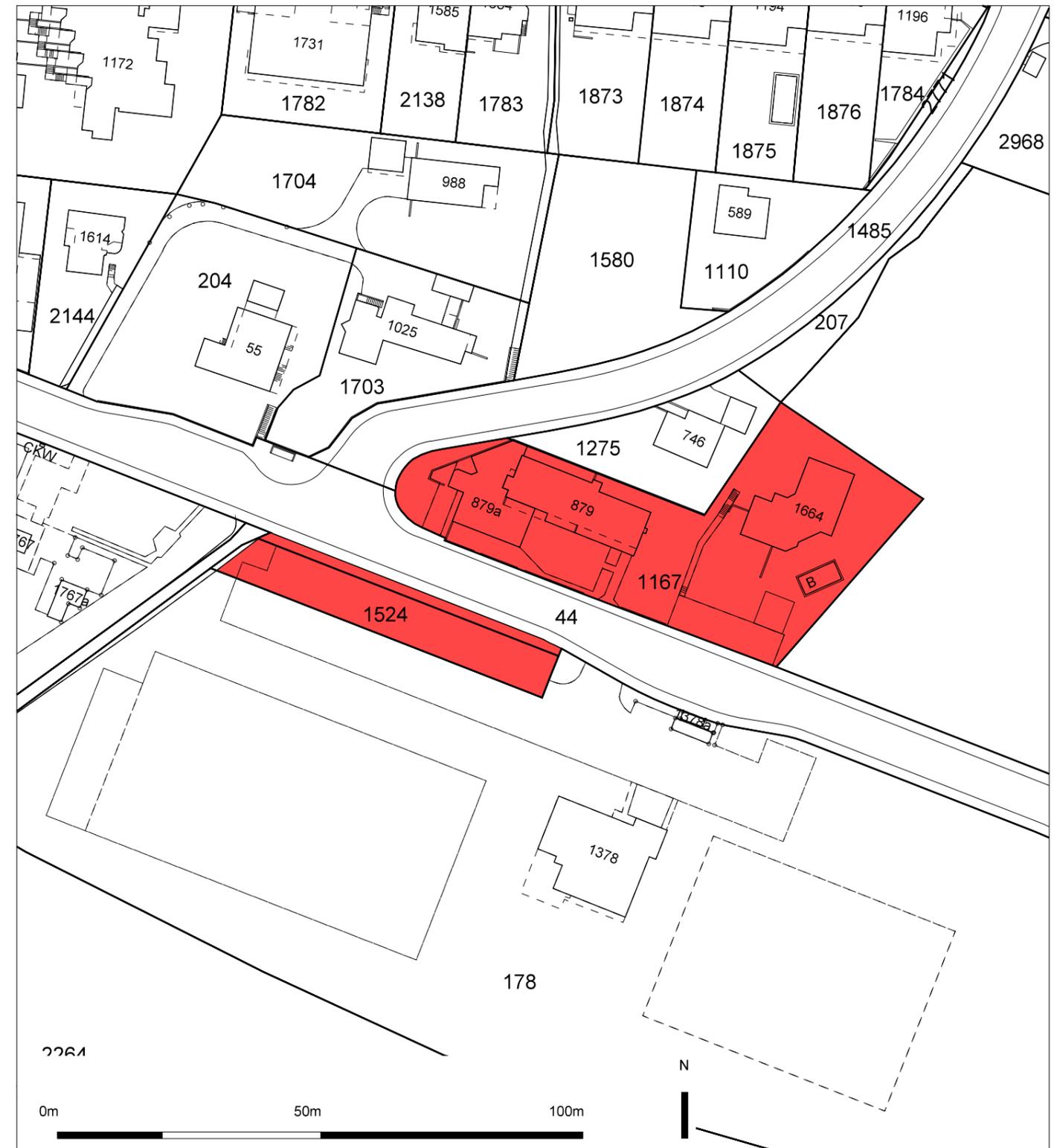
Datum

Unterschrift



Planteam S AG - Entwicklungs- und Raumplanung - Bahnhofstrasse 19a - Postfach - 6203 Sempach-Station
Telefon 041 469 44 44 - Fax 041 469 44 45 - sempach@planteam.ch - www.planteam.ch

Dat: 15.02.2005 Nr: 735.21.206.5 Gez: vp Datei: hortzpfelmis.dgn Grundlagen: AV-Daten vom März 2003



Umzonung von der Zweigeschossigen Wohnzone dicht W2d, bzw. Zone für Sport- und Freizeitanlagen SpF in die Kurzone B (Halbinsel) KuB

Zonenplan Teilrevision Plan 4: Rigiblick

1:1000

Öffentliche Auflage vom 28. Februar - 29. März 2005

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Der Präsident:

Der Schreiber:

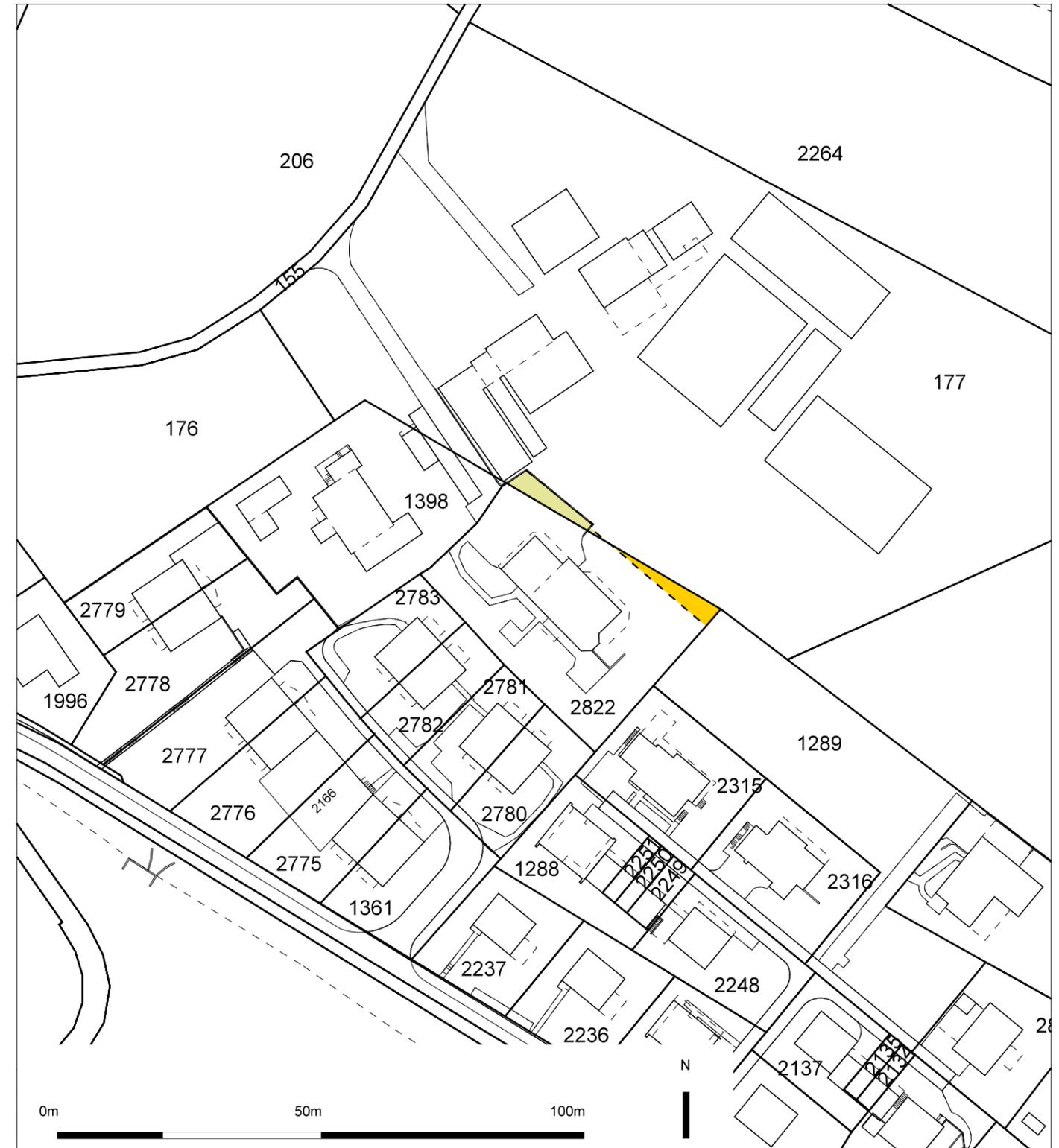
Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

Datum

Unterschrift



Planteam S AG - Entwicklungs- und Raumplanung - Bahnhofstrasse 19a - Postfach - 6203 Sempach-Station
Telefon 041 469 44 44 - Fax 041 469 44 45 - sempach@planteam.ch - www.planteam.ch



Umzonung von der 2-geschossigen Wohnzone locker W2I in
Übriges Gebiet B ÜG-B



Umzonung vom Übrigen Gebiet ÜG-B in die
2-geschossige Wohnzone locker W2I

Zonenplan Teilrevision Plan 5: Hasefart

1:1000

Öffentliche Auflage vom 28. Februar - 29. März 2005

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Der Präsident:

Der Schreiber:

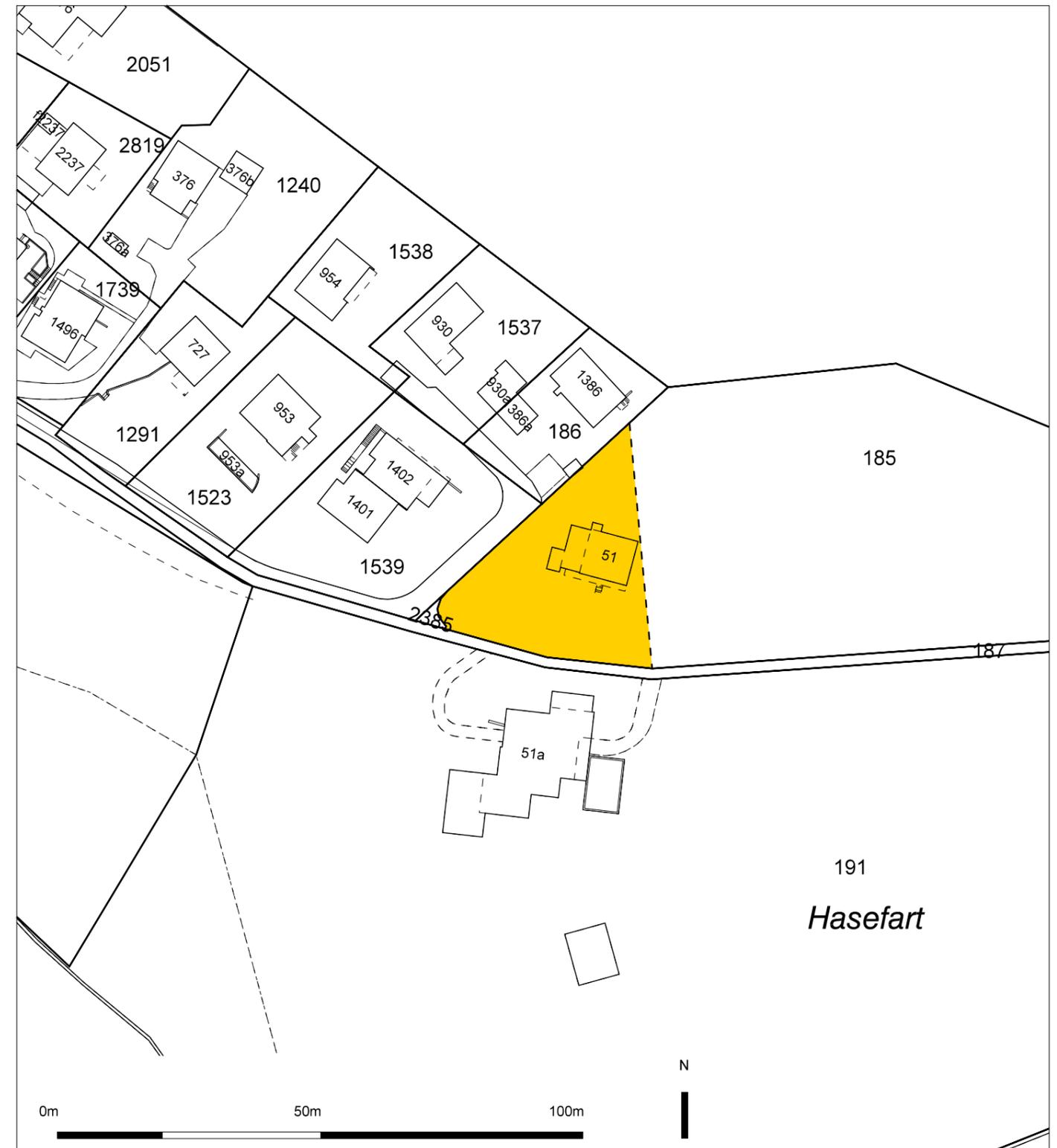
Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

Datum

Unterschrift



Planteam S AG - Entwicklungs- und Raumplanung - Bahnhofstrasse 19a - Postfach - 6203 Sempach-Station
Telefon 041 469 44 44 - Fax 041 469 44 45 - sempach@planteam.ch - www.planteam.ch



Umzonung von der Landwirtschaftszone Lw in die
2-geschossige Wohnzone locker W2I

Zonenplan Teilrevision Plan 6: Spissen

1:1000

Öffentliche Auflage vom 28. Februar - 29. März 2005

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Der Präsident:

Der Schreiber:

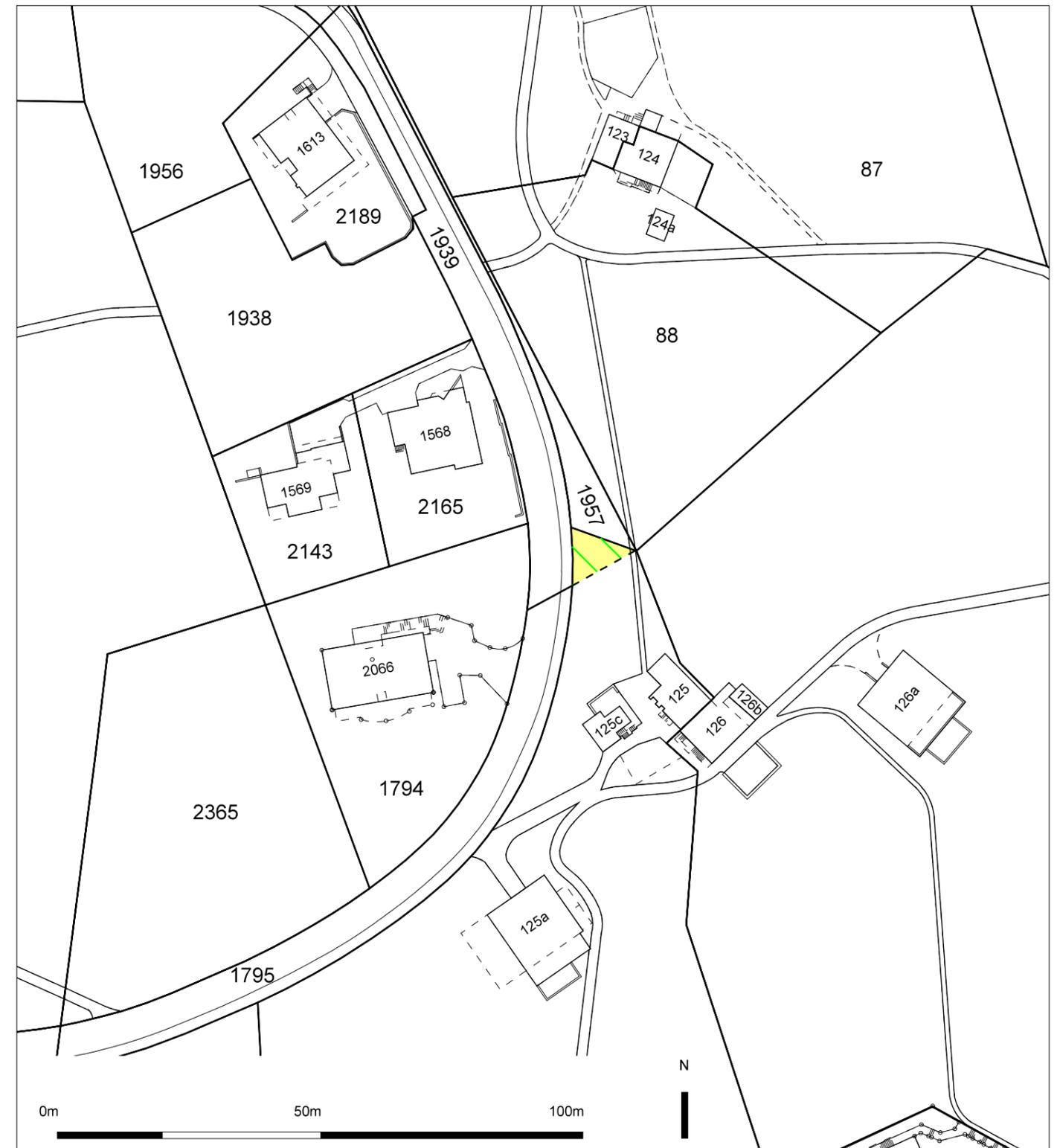
Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

Datum

Unterschrift



Planteam S AG - Entwicklungs- und Raumplanung - Bahnhofstrasse 19a - Postfach - 6203 Sempach-Station
Telefon 041 469 44 44 - Fax 041 469 44 45 - sempach@planteam.ch - www.planteam.ch



Umzonung von der Landwirtschaftszone Lw in die
Landhauszone B LaB

Zonenplan Teilrevision Plan 8: St. Niklausen

1:1000

Öffentliche Auflage vom 28. Februar - 29. März 2005

Zweite öffentliche Auflage vom 8. Juli - 6. August 2005

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

Datum

Unterschrift



Planteam S AG - Entwicklungs- und Raumplanung - Bahnhofstrasse 19a - Postfach - 6203 Sempach-Station
Telefon 041 469 44 44 - Fax 041 469 44 45 - sempach@planteam.ch - www.planteam.ch



Umzonung von der Kurzone B in die Landhauszone A LaA



Umzonung von der Kurzone B in die Uferzone Uf



Orientierend :

Grenze der Uferzone auf der Nachbarparzelle

Gemeinde Horw

Zonenplan Teilrevision Plan 9: Seeblick

1:2000

Öffentliche Auflage vom 28. Februar - 29. März 2005

Vom Einwohnerrat beschlossen am

Der Präsident:

Der Schreiber:

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

Datum



Planteam S AG - Entwicklungs- und Raumplanung - Bahnhofstrasse 19a - Postfach - 6203 Sempach-Station
Telefon 041 469 44 44 - Fax 041 469 44 45 - sempach@planteam.ch - www.planteam.ch

Dat: 14.02.2005 Nr: 735.21.215.2 Gez: ae Datei: horseeblick.dgn Grundlagen: AV-Daten vom März 2003



Umzonung Übriges Gebiet ÜG in
2-geschossige Wohnzone locker W2I

Richtlinie Reklameanlagen

**Auszug aus dem
Vorgehensvorschlag**

20. Dezember 2005

1 Ausgangslage

1.1 Allgemein

Plakate prägen und gestalten unsere öffentlichen Räume neben verschiedenen anderen Elementen mit. Die Anordnung der Werbeflächen soll daher nicht dem Zufall überlassen werden. Generelle Bestimmungen sind in Horw weitgehend vorhanden. Die Plakatierung soll gestützt auf eine Klassierung der Strassenabschnitte und öffentlichen Räume erfolgen.

1.2 Bestehende Vorschriften

Übergeordnete Vorgaben:

- Reklamen im Kanton Luzern (Zusammenfassung über das Reklamewesen, Kantonspolizei vom 26. Sept. 2003).
- Planungs- und Baugesetz § 116: Reklameverordnung
- Reklameverordnung vom 3. Juni 1997

Kommunale Vorgaben:

- Richtlinien Nr. 622 für die Bewilligung von Plakatstellen vom 16. Nov. 1995
- Grundsatzentscheid (Bis 2.5 m Höhe und 1m ab Trottoirrand) vom 8. Feb. 1996
- Entscheid zur Auflage zum Ausschalten von Leuchtreklamen vom 20. Dez. 2001
- Richtlinie Nr. 605 für die Bewilligung von Reklamefahnen vom 21. März 2002
- Grundsatzentscheid über die Werbung und Beschriftung im Ortskern vom 9. Sept. 2004
- Regelung für temporäre Reklamen vom 9. Dezember 2005
- Ergänzung Bau- und Zonenreglement Art. 38 Abs. 3; Genehmigung noch ausstehend

2 Entwurf Richtlinie Reklameanlagen

2.1 Lösungsansatz für die Richtlinie Reklameanlagen

Gemäss Artikel 38 Abs. 3 BZR werden Reklameanlagen, die das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen, nicht gestattet. Reklameanlagen beziehen sich vor allem auf öffentliche Strassenräume, um dort die Werbebotschaften an die Strassenraumbenutzer zu richten. Die Bedeutung der Strassenabschnitte und die öffentlichen Räume variieren stark und können nicht mit generellen Vorgaben behandelt werden. Eine Klassierung der Strassenabschnitte soll die Einschränkungen und Anforderungen an die Gestaltung definieren. Die Abschnitte könnten z.B. in vier Klassen gegliedert werden. Die übersichtliche Darstellung in einem Plan ist möglich, um die Vorgaben rasch und übersichtlich zu erkennen.

Soweit möglich können bisherige kommunale Vorgaben in die neue Richtlinie Reklameanlagen integriert und zusammengefasst werden. (z.B. Richtlinie Nr. 622 vom 16. Nov. 1995).

2.2 Mögliche Klassierung der öffentlichen Strassenabschnitte

Die öffentlichen Strassenräume können in unterschiedliche Abschnitte mit verschiedenen „Ereignisdichten“ und Gestaltungsmerkmalen unterteilt werden. Reine Wohngebiete werden nicht bearbeitet. Die öffentlichen Strassen können in vier Klassen von A- D eingestuft werden. Die Klassierung baut von unten, der Klasse D bis zur höchsten Klasse A auf. Die Klassen können als Summierung der Einschränkungen von unten nach oben verstanden werden.

Übersicht über die Klassenzuordnung der öffentlichen Strassenabschnitte:

Beschreibung der Orte	Klassenzuteilung	Art der Einschränkung
Historische Ortsbildteile und intakte Ensemble	Klasse A	Starke Einschränkungen <u>Unterordnen</u> in Ortsbild/ Strassenbild
Belebte und dichte Strassenräume (hoher Bedarf Eigenwerbung)	Klasse B	Gezielte Einschränkungen <u>Einordnen</u> in Umgebung
„Zwischenräume“ Strassenagabschnitte z.B. Zubringer Autobahn	Klasse C	Wenig Einschränkungen <u>Aufwerten</u> der Umgebung
Wenig belebte Orte und übrige öffentliche Strassenabschnitte	Klasse D	Geringe Einschränkungen <u>Sicherheitsauflagen</u>

Die allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Klasse D sind selbstverständlich bei allen Klassen C – A ebenfalls zu beachten. In der Klasse B oder A ist das Aufwertungsanliegen der Klasse C zusätzlich zu den höheren Anliegen zu erfüllen (Addition der Einschränkungen).

Die Darstellung erfolgt in einem Übersichtsplan, indem je nach Klasse eine Farbe zugeordnet wird:

Klasse A	Starke Einschränkungen	
Klasse B	Gezielte Einschränkungen	
Klasse C	Wenig Einschränkungen	
Klasse D	Geringe Einschränkungen	

3 Zeitplan und Bearbeitung

Vorgehensvorschlag Konzept	Dezember 2005
Vorstellung und Beratung mit Verwaltung	21. Dezember 2005
Auftragserteilung	Januar 2006
Bearbeitung zusammen mit Verwaltung	Frühling / Sommer2006
Vernehmlassung / Öffentlichkeitsarbeit	Herbst 2006
Genehmigungsverfahren / Inkraftsetzung	Ende 2006

Die Darstellung der Pläne (Klassierung) erfolgt auf der Basis der Vermessungsdaten mit einem GIS-Informationssystem.

4 Schlussbemerkungen

Wir hoffen, Ihnen ein Vorgehen für die Erarbeitung der Richtlinie Reklameanlagen aufzuzeigen. Die gewählte Raumklassierung kann auch für andere Gestaltungsfragen verwendet und in analoger Weise angewendet werden. Die Gestaltung der öffentlichen Räume ist eine Daueraufgabe und die Reklameanlagen sind ein Teil dieser Aufgabe.

Für den Bericht, 20. Dezember 2005

Entwurf 20.12.2005

R. Venetz

B. Gsteiger